

1. Oktober 2010

1. Oktober 2011

Gegenüberstellung der Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

K 85.8

K 85.9

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A 5 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

TEIL I Schadenfreiheitsrabatt-System

K 54.3 Sonderbedingung Rabattschutz

(1) Wurde der Rabattschutz für einen Personenkraftwagen auf Antrag des Versicherungsnehmers vereinbart und ist ein im Sinne von AKB I 4.2 belastender Schaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung angefallen und dem Versicherer gemeldet worden, führt dies abweichend von AKB I 3.5 bei bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung) nicht zur Rückstufung. Der Vertrag verbleibt abweichend von AKB I 3.5 im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse.

Bei mehr als zwei belastenden Schäden in einer Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) erfolgt ab dem dritten belastenden Schaden eine Rückstufung entsprechend der AKB I 3.5. Sobald der zweite Schaden in einer Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) eingetreten ist, endet der Rabattschutz und der entsprechende Beitragszuschlag zur nächsten Hauptfälligkeit.

(2) Für den Einschluss des Rabattschutzes für Personenkraftwagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

I 3.6 Rabattschutz

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung

Haben Sie zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung vereinbart, führt dies abweichend von I 3.5 bei bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung) nicht zu einer Rückstufung. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten.

I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt, und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadensfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung), und
- der Versicherungsnehmer/Fahrzeughalter/Fahrzeugnutzer das 23. Lebensjahr vollendet hat, und

1. Oktober 2009

1. Der Vertrag ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 oder besser eingestuft. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadenfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung).
 2. Versicherungsnehmer/Fahrzeughalter/Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeuges haben das 23. Lebensjahr vollendet.
 3. Im laufenden Versicherungsjahr, ab Beginn des Rabattschutzes, sind keine belastenden Schäden in einer Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) gemäß AKB I 4.2 zum Versicherungsvertrag oder Vorvertrag eingetreten, für die Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet wurden.
- (3) Bestand bereits ein Vorvertrag beim Versicherer und war im Vorvertrag der Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend AKB I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung aller belastenden Schäden die über den im Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.
- (4) Wird während der Vertragslaufzeit festgestellt, dass die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren, entfällt der Einschluss des Rabattschutzes rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Der Beitragszuschlag entfällt ebenfalls rückwirkend ab Versicherungsbeginn, der Versicherungsnehmer erhält den Beitragszuschlag für den Einschluss des Rabattschutzes erstattet. In diesem Fall erfolgt eine Rückstufung des Vertrages entsprechend AKB I 3.5.
- (5) Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrzeugnutzer geführt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt der Rabattschutz für diesen Schaden. Es erfolgt eine Rückstufung des Vertrages entsprechend AKB I 3.5. Sofern dieser Fahrzeugnutzer das Fahrzeug nur gelegentlich fährt und sein eigenes Fahrzeug bei der ALTE LEIPZIGER versichert ist, bleibt der Rabattschutz weiterhin bestehen.
- (6) Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.
- (7) Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Einschluss des Rabattschutzes zur Hauptfälligkeit. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung entsprechend der AKB I 3.5. Die Übermittlung des Schadenfreiheitsrabattstatus an den Nachversicherer erfolgt gemäß der Regelung nach Abs. 6.

1. Oktober 2010

- neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann Rabattschutz nur für beide Versicherungssparten abgeschlossen werden, und
- in den letzten 12 Monaten kein belastender Schaden in einer Versicherungssparte gemäß I 4.2 eingetreten ist. Dies gilt auch für den Vorvertrag.

Sollte innerhalb der Vertragslaufzeit einer der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, entfällt der Einschluss Rabattschutz zum Wirksamkeitsdatum des Wegfalles dieser Voraussetzung, frühestens jedoch ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

I 3.6.2 Fahrer unter 23 Jahre

Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrzeugnutzer geführt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt der Rabattschutz für diesen Schaden. Es erfolgt eine Rückstufung des Vertrages entsprechend AKB I.3.5.

I 3.6.3 Wie oft kann Rabattschutz angewandt werden?

Der Rabattschutz kann maximal für bis zu zwei belastende Schäden je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen werden. Ab dem dritten belastenden Schaden erfolgt eine Rückstufung entsprechend der AKB I 3.5. Sobald der zweite Schaden in einer Versicherungssparte eingetreten ist, endet der Rabattschutz für alle Versicherungssparten und der entsprechende Beitragszuschlag zum Ende des Versicherungsjahres.

I 3.6.4 Rabattschutz beim Vorvertrag

Bestand bereits ein Vorvertrag beim Versicherer und war im Vorvertrag Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der belasteten Schäden die über den Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.

I 3.6.5 Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.

I 3.6.6 Was passiert bei Kündigung des Rabattschutzes?

Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Einschluss des Rabattschutzes für alle Versicherungssparten zum Ende des Versicherungsjahres. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt für jeden belasteten Schaden eine Rückstufung gemäß I 3.5. Die Übermittlung der Schadenfreiheitsklasse an den Nachversicherer erfolgt gemäß I 3.6.4.

1. Oktober 2010

1. Oktober 2011

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1.5 Abbuchung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung wird ein Beitragsnachlass für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge gewährt, wenn Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftabbuchungsverfahren erteilen und die Beitragszahlung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut erfolgt

1.5 Abbuchung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung wird ein Beitragszuschlag für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge erhoben, wenn Sie uns keine Ermächtigung zum Lastschriftabbuchungsverfahren erteilen. ~~und die Beitragszahlung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut erfolgt.~~